

Haushaltssatzung der Stadt Lauta für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat am 17.05.2021 mit **Beschluss-Nr: 5-26/2021** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2021)	(2022)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	11.615.869 EUR	10.300.499 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	13.935.513 EUR	13.580.767 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.319.643 EUR	-3.280.268 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	122.500 EUR	200.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	25.310 EUR	27.379 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	97.190 EUR	172.621 EUR
- Gesamtergebnis auf	-2.222.453 EUR	-3.107.647 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	910.509 EUR	1.224.150 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.311.944 EUR	-1.883.497 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.542.176 EUR	9.214.316 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.276.802 EUR	11.896.438 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.734.626 EUR	-2.682.122 EUR

	(2021)	(2022)
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.490.206 EUR	2.643.943 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.886.942 EUR	729.487 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-396.736 EUR	1.914.456 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.131.362 EUR	-767.666 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	350.795 EUR	365.848 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-350.795 EUR	-365.848 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-4.079.087 EUR	-1.010.018 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in den Jahren 2021 und 2022 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Jahren 2021 und 2022 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **500.000 EUR (2021) und 500.000 EUR (2022)** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	(2021)	(2022)
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf:	360 v.H.	360 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf:	390 v.H.	390 v.H.
Gewerbsteuer auf:	385 v.H.	385 v.H.

§ 6

Die Deckungsfähigkeit der Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt sind in der Budgetübersicht dargestellt. Die Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets sind im Ergebnis- und Finanzhaushalt gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind nicht zahlungsfähige Aufwendungen und Verfügungsmittel. Mehrerträge und Mehreinzahlungen können für entsprechende Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen entsprechend den Festlegungen im Budgetierungskonzept verwendet werden. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Zusammenhang mit vorbereitenden Abschlussbuchungen zum Jahresabschluss (u.a. Buchung von Abschreibungen, Erträge aus Sonderposten, Wertberichtigungen auf Forderungen) gem. § 32 i.V. m. § 40 Nr 1 Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung-SächsKomKBVO gelten grundsätzlich als genehmigt.

§ 7

Gemäß § 88b (1) SächsGemO verzichtet die Stadt in den Jahren 2021 und 2022 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Informationen über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Beteiligungsunternehmen werden in Form des jährlichen Beteiligungsberichtes gemäß § 99 SächsGemO zur Verfügung gestellt.

Lauta, den 25.06.2021



Unterschrift Bürgermeister



Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lauta, Karl-Liebknecht-Str. 18, 02991 Lauta, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Diese Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.